

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2023 · **Vetschau/Spreewald, den 1. Februar 2023** · Nummer 2

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 60,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### - Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 2
- Ankündigung zur Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze  
hier: Einziehung des öffentlichen Parkplatzes, hier P7, im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 01/2007  
„Ferien, Wassersport u. schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Laasow  
am Gräbendorfer See Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der  
Gewerbsteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2023 Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der  
Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der  
Zweitwohnungsteuer für das Kalenderjahr 2023 Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der  
Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2023 Seite 8

#### - Amtliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

- Wahlbekanntmachung zur Wahl des Verbandsvorstehers Seite 9
- Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über die Beschlüsse der  
Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer  
2. ordentlichen Sitzung am 29. November 2022 Seite 9

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04., [Nr.08] S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Gegenstand der Satzung
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Entstehung der Gebührenschuld
§ 5	Fälligkeit der Gebührenschuld/Säumniszuschlag
§ 6	Gebühren
§ 7	Gebühr für Widerspruchsbescheid
§ 8	Gebührenbefreiung
§ 9	Auslagen
§ 10	Gebührenentscheidung
§ 11	Datenerhebung/Datenverarbeitung
§ 12	Inkrafttreten

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Vetschau/Spreewald mit ihren Orts- und Gemeindeteilen.

### § 2

#### Gegenstand der Satzung

(1) Für besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – der Verwaltung der Stadt Vetschau/Spreewald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze sowie ortsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Verwaltungsgebühren werden nur erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(3) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

### § 3

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt ist oder wer für die Gebühr eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Haben mehrere Beteiligte eine Leistung der Verwaltung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten Schuldner der Gebühr, soweit die Leistung der Verwaltung ihn betrifft. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Vetschau/Spreewald,

im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 5

#### Fälligkeit der Gebührenschuld/Säumniszuschlag

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung oder mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Soweit möglich soll sie unmittelbar, etwa bei Aushändigung von Schriftstücken oder Ähnlichem, erhoben werden.

(2) Die Verwaltungsgebühren können sofort von den Eingangskassen/Bürokassen oder der Stadtkasse der Stadt Vetschau/Spreewald entsprechend der Geschäftsanweisung gegen Ausstellung einer Quittung entgegengenommen oder vom Zahlungspflichtigen auf das Konto der Stadt Vetschau/Spreewald eingezahlt werden.

(3) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren in einer angemessenen Höhe bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren sowie Auslagen vorausgezahlt werden. Soweit die Vorauszahlung die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist diese Überzahlung zu erstatten.

(4) Werden bis zum Ablauf der Fälligkeit eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins zu Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt. Dies gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(5) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Stadt Vetschau/Spreewald gutgeschrieben wird.

### § 6

#### Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis/Gebührentarif, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit die entsprechende Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis/ Gebührentarif zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### § 7

#### Gebühr für Widerspruchsbescheid

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

Wird der Widerspruch ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.

(2) Der Widerspruch kann sich gegen die Sach- oder Kostenentscheidung oder gegen beides richten. Richtet er sich gegen die Sachentscheidung, so ist die Kostenentscheidung inbegriffen. Dagegen wird ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung als ein selbstständiges Verfahren behandelt.

## § 8 Gebührenbefreiung

(1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

(2) Von Gebühren befreit sind:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

## § 9 Auslagen

Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in der Gebühr berücksichtigt sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

## § 10 Gebührenentscheidung

(1) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührenschuldner verlangt.

(2) Die Entscheidung über die Gebühren soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(3) Aus der schriftlichen Gebührenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die gebührenerhebende Behörde,
2. der Gebührenschuldner,
3. die gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. die Zahlungsmodalitäten,
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren sowie deren Benennung.

Ergeht die Gebührenentscheidung mündlich oder in anderer Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Nummer 1 bis 5 aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Nummer 6 können entfallen.

(4) Ergeht die Gebührenentscheidung getrennt von der Sachentscheidung, ist sie mit einem Rechtsbehelf zu versehen.

Bei mündlicher oder in anderer Weise ergangenen Entscheidungen kann hierauf verzichtet werden.

## § 11 Datenerhebung/Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen:

- der Name, der Vorname und die Anschrift,
- im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
- der Gegenstand der Gebühr

(2) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

## § 12 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2015 einschließlich Gebührenverzeichnis/Gebührentarif außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 08.12.2022



*Bengt Kanzler  
Bürgermeister*



## Anlage Gebührenverzeichnis / Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Allgemeine Gebührensätze		
1.	Abschriften und Auszüge	
a)	für jede angefangene Seite	6,00 €
b)	Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A4 jede Seite	1,50 €
	bei größerem Format ab DIN A4 für jede Seite	3,00 €
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders geführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede viertel Stunde:	10,00 €
3.	Für schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung für jede angefangene Seite, ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie in Rechtsbehelfsverfahren	6,00 €
4.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung einer Ablichtung	4,00 €
b)	Ablichtung und Beglaubigung	5,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. Sie beträgt je angefangene viertel Stunde:	8,00 €
6.	Farbfotos je Stück	2,00 €
7.	Schriftliche Auskunft über Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
a)	Grundgebühr	30,00 €
b)	zzgl. je angegangene Seite	2,00 €
8.	Gebühren nach Zeitaufwand für Einsicht in Akten, Karteien und Register, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen sowie Gebühren für jede angefangene viertel Stunde:	10,00 €
9.	Versand Vergabeunterlagen	15,00 €
10.	Gebühren für sonstige allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind. Je angefangene Stunde:	10,00 €
Besondere Gebührensätze		
Steueramt		
11.	Zweitausfertigungen eines Abgabenbescheides	3,00 €
12.	Ersatz der Hundesteuermarke	5,00 €
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben für Jahre	5,00 €
14.	Festlegungen aus Konto und Akten je angefangene halbe Stunde	5,00 €
15.	Zweitbescheinigung für eine Spende	9,50 €
16.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
Stadtkasse		
17.	Auszug aus dem Personenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00 €
18.	Zweitausfertigung einer Quittung	2,50 €
19.	Privatrechtliche Mahngebühren	5,00 €
Archiv		
20.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene viertel Stunde.	10,00 €
21.	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv je Seite	5,00 €
22.	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Archivräumen der Stadt Vetschau/ Spreewald in der Anwesenheit eines Verwaltungsmitarbeiters pro Fall	50,00 €

<b>Bauverwaltung</b>		
23.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	15,00 €
24.	Erstellung kurzer schriftlicher Auszüge aus Vermessungsunterlagen je angefangene Stunde	40,00 €
25.	Für die Erteilung der Bescheinigung über das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach § 24-28 Baugesetzbuch und § 13, 18, 39 und 40 BbgStrG	15,00 €
26.	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	3,00 €
27.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	3,00 €
28.	Für jede neu zu vergebene Hausnummer	15,00 €
29.	Stellungnahmen zu schriftlichen Anfragen über Bebaubarkeit von Grundstücken	50,00 €
30.	Stellungnahmen zu schriftlichen Anfragen über Bebaubarkeit im öffentlichen Straßen-/Wegebereich (ohne Ortsbesichtigung)	40,00 €
31.	Bearbeitungsgebühr für die Genehmigung der Leitungsverlegung und Errichtung von Anlagen im öffentlichen Straßenland, auch für Zustimmung nach § 127 TKG einschließlich Abnahmen (Aufbruchgenehmigung) mit Ortsbesichtigung	137,00 €
32.	Bearbeitungsgebühr zur Erstellung einer Erlaubnis für die Befestigung bzw. Standortregelung von Grundstückszufahrten und Grundstückszugängen mit Abnahme	75,00 €
33.	Mitwirkung und Zuarbeit -Bauleitverfahren nach § 8-10 BauGB	2.000,00 €
34.	Mitwirkung und Zuarbeit Bauleitverfahren nach § 13 BauGB	1.000,00 €
35.	Zustimmungserklärung für Holzungsarbeiten	75,00 €
<b>Ordnungsangelegenheiten</b>		
36.	Auszug aus den Meldedaten mit Angabe der Steueridentifikationsnummer	3,00 €
37.	Ermittlung des Hundehalters	
a)	innerhalb der Dienstzeit	25,00 €
b)	außerhalb der Dienstzeit	50,00 €
38.	Einfangen von Tieren	
a)	innerhalb der Dienstzeit	25,00 €
b)	außerhalb der Dienstzeit	50,00 €
39.	Erstellung von Löschwasserauskünften, Löschwassernachweisen u.ä.	25,00 €

*Soweit Leistungen nach dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Form hinzu.*

## **Ankündigung zur Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze**

### **Einziehung des öffentlichen Parkplatzes, hier P7, im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport u. schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Laasow am Gräbendorfer See**

Die Stadt Vetschau/Spreewald beabsichtigt gemäß § 8 (1) i. V. m. § 46 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15] S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37), die Einziehung des öffentlichen Straßenlandes der o. g. Verkehrsfläche in Vetschau/Spreewald vorzunehmen:

#### Lage:

Im Gebiet des Bebauungsplanes 01/2007 „Ferien, Wassersport u. schwimmende Häuser“:  
- die Fläche des Parkplatzes P7

#### Betroffene Grundstücke:

- Gemarkung Laasow, Flur 2, Flurstück 92 (teilw.)

Mit der Einziehung der o. g. Verkehrsfläche verliert diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Fläche für die vorgesehene Einziehung ist im Lageplan rot markiert.

#### Begründung:

Die Parkfläche P7 kann vorübergehend nicht als öffentlicher Parkplatz genutzt werden.

Die Einziehung der Verkehrsfläche soll im zweiten Quartal 2023 erfolgen.

Bedenken und Gegenvorstellungen können binnen drei Monaten, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald vorgebracht werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse [stadtverwaltung@vetschau.com](mailto:stadtverwaltung@vetschau.com) zu senden.

Vetschau/Spreewald, 12.01.2023

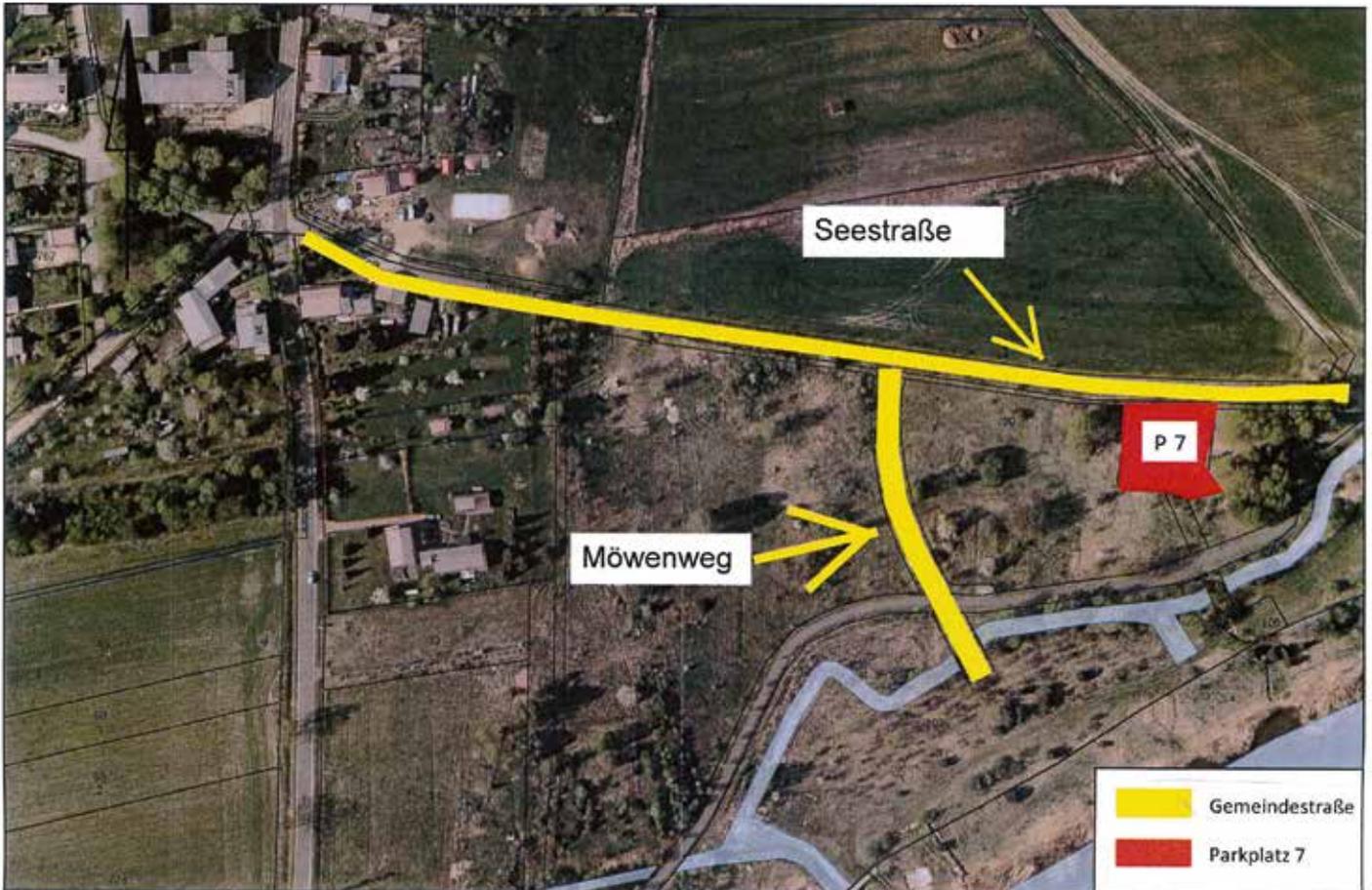


Bengt Kanzler  
Bürgermeister



#### Anlage:

- Lageplan zur Einziehung der Verkehrsfläche P 7 im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 vom Januar 2023



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2023

### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), durch § 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 9/2015 vom 11.11.2015) den Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt auf:

**380 v. H.**

**Dieser Hebesatz ist unverändert zum Vorjahr.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 GewStG die

Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02.2023, 15.05.2023, 15.08.2023 und 15.11.2023 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 GewStG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte

Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, 23.01.2023




Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), durch § 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 9/2015 vom 11.11.2015) die Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>285 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                         | <b>394 v. H.</b> |

**Diese Hebesätze sind unverändert zum Vorjahr.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 27 Absatz 3 des GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid. Die Grundsteuer ist vierteljährlich am 15.02.2023, 15.05.2023, 15.08.2023 und 15.11.2023 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15.08.2023 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2023 und 15.08.2023 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2023 fällig (§ 28 GrStG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, 23.01.2023




Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungsteuer für das Kalenderjahr 2023

### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 23.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 14/2017 vom 15.12.2017), in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 18.06.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 6/2020 vom 05.08.2020), die Steuersätze für die Zweitwohnungsteuer wie folgt festgesetzt:

Die Steuer beträgt **10 von Hundert der jährlichen Nettokaltmiete** nach § 4 der Zweitwohnungsteuersatzung.

**Dieser Steuersatz gilt unverändert zum Vorjahr.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Zweitwohnungsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a KAG die Zweitwohnungsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungsteuerbescheid. Die Steuer ist vierteljährlich am 15.02.2023, 15.05.2023, 15.08.2023 und 15.11.2023 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2023 fällig (§ 6 Absatz 4 und 5 der Zweitwohnungsteuersatzung).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, 23.01.2023




Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2023

### Gebührenfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 03.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 10/2018 vom 12.12.2018) die Gebührensätze für die Benutzungsgebühren bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen, Gehwege und Radwege durch die Stadt wie folgt festgesetzt:

- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,55 €**.
- Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,34 €**.
- Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,14 €**.
- Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,10 €**.

- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,84 €**.
- Für die Durchführung der Winterwartung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,15 €**.
- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Radwege innerorts beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,38 €**.

### Diese Gebührensätze sind unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleichen Benutzungsgebühren, bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen, Gehwege und Radwege, wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a KAG die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Abgabenbescheid. Für die oben genannten Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid. Die Benutzungsgebühr ist vierteljährlich am 15.02.2023, 15.05.2023, 15.08.2023 und 15.11.2023 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Benutzungsgebühr am 15.08.2023 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2023 und 15.08.2023 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2023 fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, 23.01.2023




Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung zur Wahl des Vorstandsvorstehers

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) gibt bekannt, dass in der 2. ordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Jahres 2022 am 29. November 2022

### Herr Steffen Müller

zum Vorstandsvorsteher gewählt wurde.

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Lübbenau/Spreewald, den 30. November 2022

gez. Norwin Märkisch  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Siegel

gez. Steffen Müller  
Verbandsvorsteher

## Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

### über die Beschlüsse der Verbandsversammlung in ihrer 2. ordentlichen Sitzung am 29. November 2022:

-öffentlicher Teil-

#### **Beschluss 02/2022 über die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2021 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2021**

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29. November 2022 beschlossen, dass der nach § 82 (4) Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 21 (1) EigV vom Vorstandsvorsteher aufgestellte und nach § 106 (2) BbgKVerf i.V.m. §§ 27 bis 33 EigV geprüfte Jahresabschluss 2021 festgestellt und der Jahresgewinn in Höhe von 306.489,86 € auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

72 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### **Beschluss 03/2022 über die über die Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden sind, und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29. November 2022 beschlossen, den Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2021 ohne Einschränkung zu entlasten.

#### **Abstimmungsergebnis:**

72 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### **Beschluss 04/2022 über die Preis- und Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 29. November 2022 beschlossen, dass:

1. der Mengenpreis (netto) für die Trinkwasserversorgung in Höhe von derzeit 0,80 €/m<sup>3</sup> auf 1,35 €/m<sup>3</sup> angehoben werden soll,
2. die Leistungsgebühr (brutto) für die zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von derzeit 1,78 €/m<sup>3</sup> auf 2,78 €/m<sup>3</sup> angehoben werden soll,
3. die Grundpreiskomponenten in der Sparte TW alle beibehalten werden sollen
  - je Hausanschluss mit 60,00 €/Hausanschluss netto p.a.
  - je Wohneinheit mit 73,28 €/WE netto
  - je Zähler für die Gewerbeart 2 p.a. mit

Anschlussklassen	Zähler	Grundpreis netto
1	bis Qn 2,5	189,48 €
2	bis Qn 6	454,76 €
3	bis Qn 10	757,93 €
4	bis Qn 15	1.136,88 €
5	bis Qn 25	1.894,80 €
6	bis Qn 40	3.031,68 €
7	bis Qn 60	4.547,53 €
8	bis Qn 100	7.579,21 €
9	bis Qn 150	11.368,82 €

4. die Grundgebührenkomponenten in der Sparte AW alle beibehalten werden sollen
  - je Hausanschluss mit 60,00 €/Hausanschluss brutto p.a.
  - je Wohneinheit mit 112,09 €/WE brutto p.a.
  - je Zähler für die Gewerbeart 2 p.a. mit

Anschlussklassen	Zähler	Grundgebühr brutto
1	bis Qn 2,5	414,23 €
2	bis Qn 6	949,14 €
3	bis Qn 10	1.656,90 €
4	bis Qn 15	2.485,36 €
5	bis Qn 25	4.142,26 €
6	bis Qn 40	6.627,62 €
7	bis Qn 60	9.941,43 €
8	bis Qn 100	16.569,05 €
9	bis Qn 150	24.853,57 €

5. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von Inhaltsstoffen aus Sammelgruben in Höhe von derzeit 9,79 €/m<sup>3</sup> auf 13,25 €/m<sup>3</sup> angehoben werden soll,
6. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen von derzeit 15,01 €/m<sup>3</sup> auf 21,35 €/m<sup>3</sup> angehoben werden soll.
7. die Gebühr Schlauchlänge über 20 m von derzeit 3,33 €/pro laufenden Meter auf 3,69 €/pro laufenden Meter angehoben werden soll.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

70 "Ja", 2 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### **Beschluss 05/2022 über die Festsetzung des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2023**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 29. November 2022 beschlossen, den Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 2.052 T€ festzusetzen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

72 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### **Beschluss 06/2022 über den Wirtschaftsplan 2023**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 29. November 2022 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 beschlossen. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

72 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### **Beschluss 07/2022 über die 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) (TWVS)**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 29. November 2022 die 5. Änderung der TWVS beschlossen.

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt den Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

72 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### **Beschluss 08/2022 über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) (AGS)**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 29. November 2022 die 1. Änderung der AGS beschlossen.

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

72 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### **Beschluss 09/2022 über die Neufassung der Entschädigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 29. November 2022 die Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

72 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### **Beschluss 10/2022 zur angebotenen Kooperationsvereinbarung „Wasserwirtschaft und Strukturwandel“ – LWG Cottbus**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 29. November 2022 beschlossen, den Verbandsvorsteher die Zustimmung zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung zu erteilen.

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

72 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

##### **Hinweis:**

Die öffentlichen Bekanntmachungen über

- die Wahl des Verbandsvorstehers,
- die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2021 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2021,
- die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2021,
- den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023,
- die 5. Änderung der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS),
- die 1. Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) und
- die Neufassung der Entschädigungssatzung

erfolgten im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 29, Nr. 28/2022 am 29. Dezember 2022.

Das Amtsblatt können Sie kostenlos vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz beziehen oder auf der Homepage des Landkreises Oberspreewald-Lausitz [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) einsehen und ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Lesefassungen der beim WAC geltenden Satzungen auf unserer Homepage [www.wac-calau.de](http://www.wac-calau.de) einzusehen.



